

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

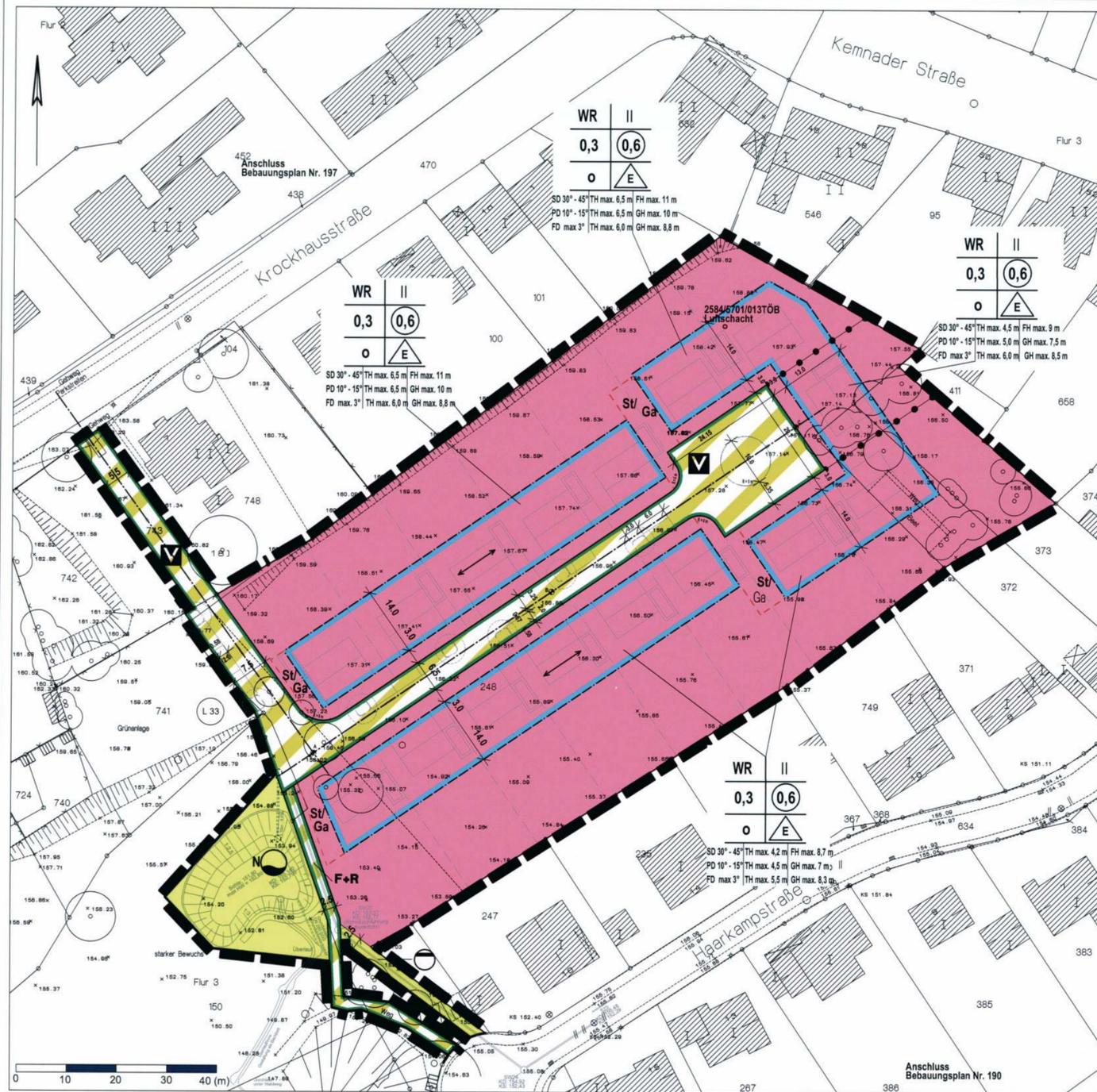
Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - , §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO -)
- WR II 0,3 0,6 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 15 BauNVO)
 - 0,3 Grundflächenzahl
 - 0,6 Geschossflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - FH: max. 8,7 m Firsthöhe maximal 8,7 m über der mittleren Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie zwischen öffentlicher Verkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) und dem Baugrundstück (als Beispiel)
 - GH: max. 8,0 m Gebäudehöhe maximal 8 m über der mittleren Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie zwischen öffentlicher Verkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) und dem Baugrundstück (als Beispiel)
 - TH: max. 4,5 m Traufhöhe maximal 4,5 m über der mittleren Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie zwischen öffentlicher Verkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) und dem Baugrundstück (als Beispiel)
 - Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - Firstrichtung bei Sattel- und Pultdächern
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Versickerungsbecken
 - Niederschlagswasser
 - Abwasser
 - Sonstige Planzeichen
 - Umpfung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - St Stellplätze
 - Ga Garagen
 - Grenze des räuml. Geltungsbereichs
 - Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzung
 - Straßengradiente, TS-Punkt (Tangentenschnittpunkt)

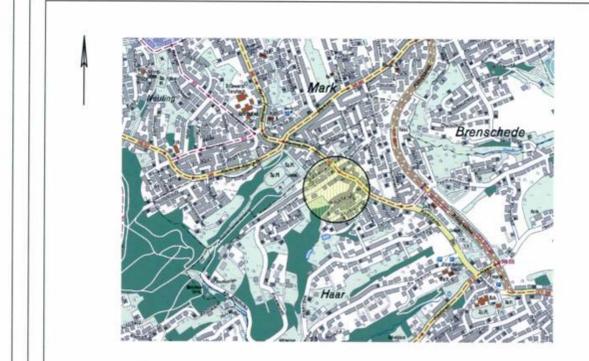
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO
- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Es wird Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO festgesetzt.
 - Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO: Der obere Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe von Gebäuden wird definiert durch Trauf-, First- und Gebäudehöhen. Die Traufhöhe wird definiert als Schnittkante zwischen der Außenfläche der Gebäudeaußenwand und der Dachhaut. Die Dachhaut ist die nach außen gerichtete Oberfläche des Daches. Abweichend hiervon bemisst sich die Traufhöhe bei Gebäuden mit Staffelfestgeschossen gem. § 2 Abs. 5 BauO NRW, die nicht Vollgeschosse sind, durch den oberen Abschluss der unterhalb des Staffelfestgeschosses aufgehenden Gebäudeaußenwände. Bestehen diese Gebäudeaußenwände aus Wandteilen unterschiedlicher Höhe, so ist der oberste Wandabschluss maßgebend. Bei der Traufhöhe sind die Brüstungen von Dachterrassen unabhängig von deren Materialien mitzurechnen. Die Firsthöhe ist der maßgebliche obere Bezugspunkt für Gebäude mit Satteldächern. Die Firsthöhe wird definiert als die oberste Schnittkante der Dachflächen des Satteldaches. Die Gebäudehöhe ist der maßgebliche obere Bezugspunkt für Gebäude mit Pull- oder Flachdächern. Die Gebäudehöhe wird definiert als der oberste Abschluss der Dachhaut. Staffelfestgeschosse, die nicht Vollgeschosse sind, müssen mindestens 1,0 m von allen Außenwänden zurückgesetzt sein. Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Trauf-, First- und Gebäudehöhen ist die mittlere Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie zwischen öffentlicher Verkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) und dem Baugrundstück. Die Höhe der Straßenbegrenzungslinie ergibt sich aus der im Höhenplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie. Das Quergelände der Straße bleibt unberücksichtigt. Von der im Höhenplan festgesetzten Höhenlage der Verkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) kann in der Bausauführung um maximal 0,50 m abgewichen werden. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig und werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet.
 - Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO: In dem reinen Wohngebiet ist eine Überschreitung der gartenseligen (von den Erschließungsflächen abgewandten) Baugrenzen durch Terrassen bis zu einer Tiefe von maximal 3,00 m zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
 - Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO: Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Vorgartenbereich (Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudelfucht) unzulässig.
 - Anzahl der Wohneinheiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude ist auf max. 2 Wohneinheiten beschränkt.
 - Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB: Die künftige Höhenlage der maßgeblichen öffentlichen Verkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) wird durch die Straßenbegrenzungslinie im Höhenplan bestimmt.
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fuß-/Radweg, private Stellplatzzufahrten, private Stellplätze und Hofflächen, sowie öffentliche Stellplätze sind so herzustellen, dass eine Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Dabei darf ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten werden.
 - Pflanzbindungen, Pflanzgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB: Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 5 standortgerechte, klein- bis mittelkronige Laubbäume in der Pflanzqualität "Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 30 - 35 cm" anzupflanzen. Die Baumbäume müssen mindestens 2 m x 3 m groß sein und sind mit einer Oberfläche aus Dolomitsand oder gleichwertigem Material zu versehen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen.

zu erwarten. Im nordöstlichen Plangebiet ist jedoch ein ehemaliger Bergbauschacht verzeichnet. Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan(CH4)-Zuströmungen gerechnet werden. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, werden aufgrund der meist diffus auftretenden Gaszuströmungen bei Neu- bzw. Vorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gas-fachdrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der TFH Georg Agricola in Bochum technische Lösungen an. Hinsichtlich der Ausgasungs- und Standsicherheitsituation des Schachtes sowie bezüglich des für den Schacht verantwortlichen Bergwerkseigentümers, ist mit dem baulichen Maßnahmen abzustimmen sind, sollte in jedem Fall mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund, Kontakt aufgenommen werden.

- Hinweise:
- Bodendenkmäler**: Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus derarchaischen Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
 - Kampfmittelfund**: Sollte bei Veränderungen der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelreste aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben nur mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig ausgeschlossen werden kann. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. über die Polizei zu verständigen.
 - Wasserschutzzone III A**: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes "Sundern-Steepel". Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind die Bestimmungen der dazugehörigen Verordnung vom 08.02.1993 bei jeder weiteren Planung bzw. Handlung einzuhalten.

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
 Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
 Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt bekannt gemacht am 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 2023).
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 708).
Abkürzungen:
 BGG - Bundesgesetzblatt
 GV. NRW - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
 SGV. NRW - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen



Stadt Bochum

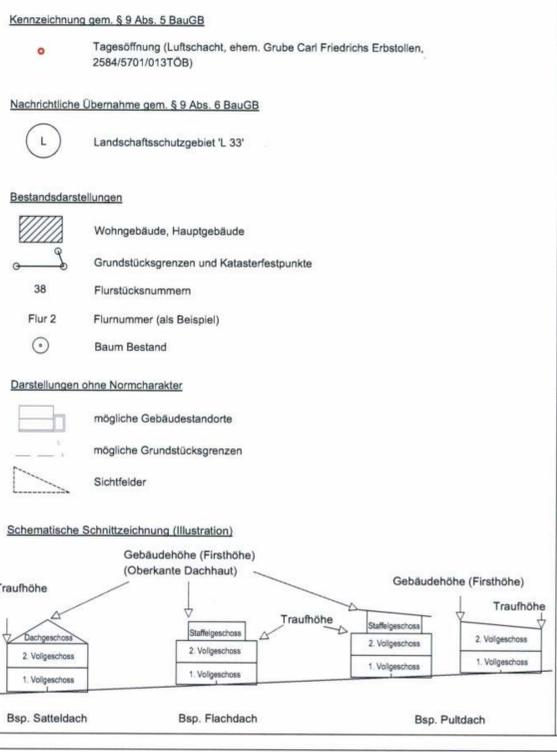
Bebauungsplan Nr. 448 Teil II

- Krockhausstraße -

Der Bebauungsplan Nr. 448 II - Krockhausstraße - besteht aus dem Grundrissplan und dem Höhenplan (Straßengradiente)

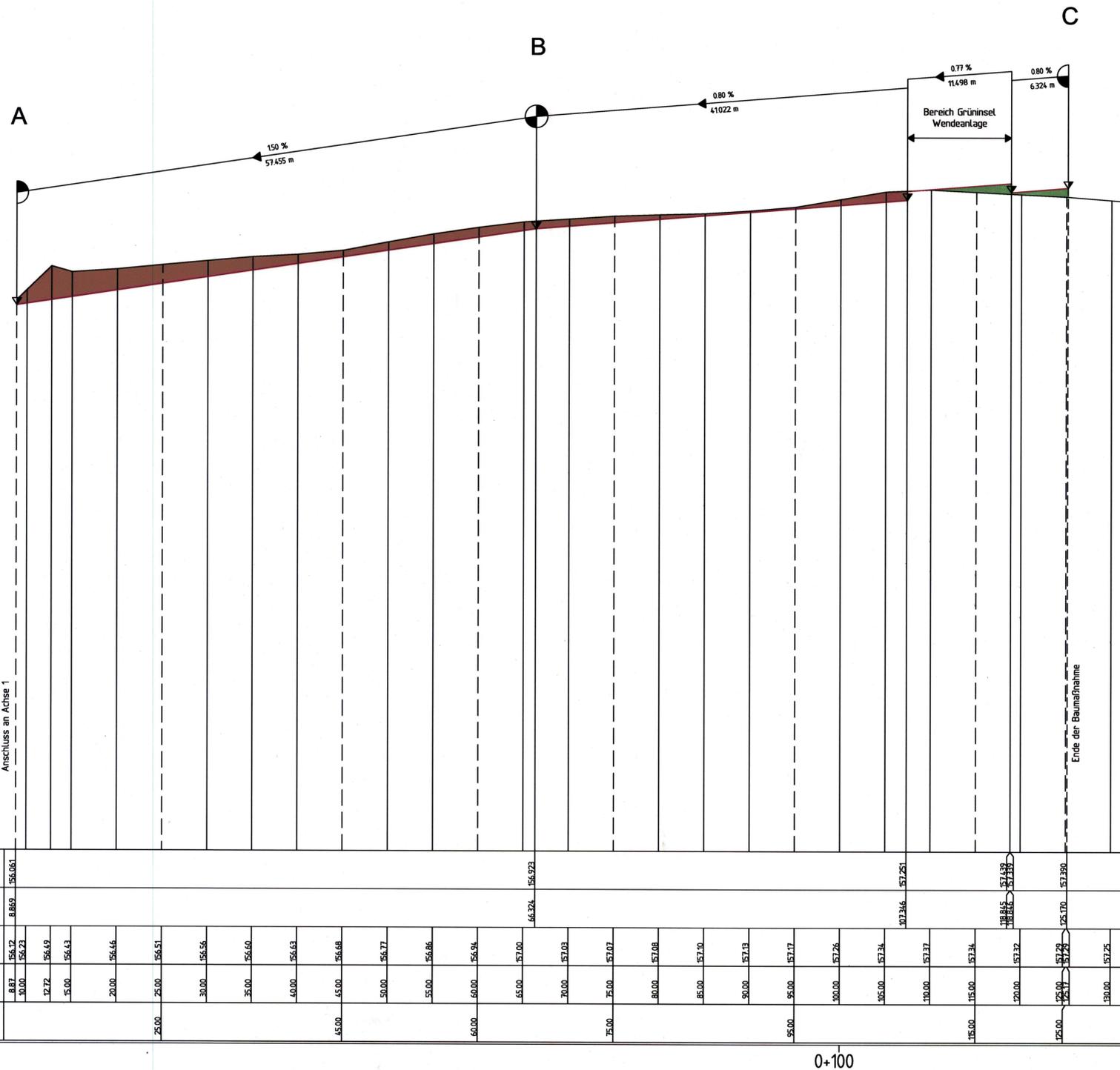
Planbezeichnung: Blatt 1 (2)	Grundrissplan
Blatt:	1 / 1
Maßstab:	1 : 500
Planstand:	Satzung
Fassung des Bebauungsplanes:	01. Oktober 2009

<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 14.03.09 (TOP Nr. 14) den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist am 13.06.09 öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Bochum, den 11.02.2010</p> <p>Die Oberbürgermeisterin IA</p>	<p>BEHÖRDENBETEILIGUNG</p> <p>Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.03.09 um Stellungnahme zu dem Planentwurf in der Fassung vom 01.03.09 gebeten.</p> <p>Bochum, den 11.02.2010</p> <p>Die Oberbürgermeisterin IA</p>	<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>Der Planentwurf in der Fassung vom 01.03.09 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.03. bis 03.03.09 an dem Ort und in der Weise öffentlich ausgestellt, dass die Öffentlichkeit davon Kenntnis erlangen kann.</p> <p>Bochum, den 11.02.2010</p> <p>Die Oberbürgermeisterin IA</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 12.02.09 (TOP Nr. 14) diesen Bebauungsplan beschlossen.</p> <p>Bochum, den 12.02.2010</p> <p>Die Oberbürgermeisterin IA</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrissplan und dem Höhenplan. Blatt 1 / 1</p> <p>Bochum, den 12.02.2010</p> <p>Die Oberbürgermeisterin IA</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfes Bochum, den 20.11.2009</p> <p>Die Oberbürgermeisterin IA</p>
<p>ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</p> <p>Die öffentliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 03.03.09 bis 05.03.09 durchgeführt worden.</p> <p>Am 06.03.09 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.</p> <p>Bochum, den 11.02.2010</p> <p>Die Oberbürgermeisterin IA</p>	<p>BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 14.03.09 (TOP Nr. 14) die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom 01.03.09 beschlossen.</p> <p>Bochum, den 11.02.2010</p> <p>Die Oberbürgermeisterin IA</p>	<p>ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>Der geänderte / ergänzte Planentwurf in der Fassung vom 01.03.09 gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 01.03. bis 03.03.09 ist öffentlich ausgestellt.</p> <p>Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am 13.06.09 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Bochum, den 11.02.2010</p> <p>Die Oberbürgermeisterin IA</p>	<p>IN KRAFT TRETEN</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 06.04.09 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Bochum, den 11.02.2010</p> <p>Die Oberbürgermeisterin IA</p>	<p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Der Katasterbestand der Planunterlagen ist vom 09.10.2009</p> <p>Bochum, den 11.02.2010</p> <p>IA</p> <p>Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster</p>	<p>Bochum, den 11.02.2010</p> <p>IA</p>



- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW**
- Dachform / Dachneigung**: Es sind nur Sattel-, Pull- und Flachdächer zulässig. Die Dächer der Garagen können als Flach- und Satteldach ausgeführt werden. Nebeneinander liegende Garagen sind einheitlich mit Sattel- oder Flachdach zu gestalten und in gleicher Höhe auszuführen. Satteldach (SD), zulässige Dachneigung minimal 30° - maximal 45°. Pultdach (PD), zulässige Dachneigung minimal 10° - maximal 15°. Flachdach (FD), zulässige Dachneigung maximal 3°.
 - Dacheindeckung**: Satteldächer sind mit dunkelrot-bräunlichen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken. (Ausnahme: Flachdächer für Garagen sind zu bekieseln oder zu begrünen). Wärmesolarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind anderweitige Abdeckungen zulässig.
 - Dachaufbauten**: Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser / Zwerchgiebel sind in ihrer Summe bis maximal 50 % der Traufhöhe / Firstlänge der entsprechenden Gebäudesseite zulässig. Dachüberstände werden nicht zur Traufhöhe / Firstlänge gerechnet. Die vorgenannten Bauteile sind mit ihrem oberen Abschluss in einem Abstand von mindestens 1,0 m unter der Oberkante der baulichen Anlage einzubinden. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,25 m von den Gebäudeaußenwänden einhalten. Unterhalb der vorgenannten Bauteile muss die durchgehende Dachfläche mindestens 1,0 m ab Traufe betragen.
 - Vorgärten / Einfriedigungen**: Die Vorgärten (Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudelfucht) sind mit Ausnahme der Zufahrten und notwendigen Wege (Hauszugang) unversiegelt anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Gartenflächen zu unterhalten. Vorgarteneinfriedigungen sind nur als heimische und standortgerechte Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Eingebunden in diese Hecken sind Zaune zulässig.
- Kennzeichnungen**
- Bergbau**
 Das Plangebiet hat bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Das Planungsvorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld "Prinzregent" und über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerkfeld "Stobberg". Bergwerkseigentümer ist die E.ON AG, Bruchstraße 5 c, 45883 Geisenkirchen. Nach den vorhandenen Grunderhebungen hat im Bereich des Plangebietes Gewinnung von Steinkohle im oberflächennahen und tiefen Bereich stattgefunden. Die Auswertung hat ergeben, dass im Bereich der Planungsmaßnahme mehrere Flöze unter einer geringmächtigen Locker-massenüberdeckung an der Karbonoberfläche ausstreichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Plangebietes auch wiederkehrender Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von Zeichnerischen Unterlagen im tagesehnen Bereich umgangen ist. Innerhalb der Planfläche befindet sich folgende Tagesöffnung des Bergbaus: 2584/5701/013T0B Luftschacht, ehem. Grube Carl Friedrichs Erbstollen. Über die Art der Sicherung und den Zustand des Schachtausbaus ist nichts bekannt und somit ist er nicht als dauerständer sicher anzusehen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff BBergG) mit dem Bergwerkseigentümer Kontakt aufzunehmen.
- Ausgasungen**
 Das Plangebiet liegt in der Zone 0 der Karte der potentiellen Grubenaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet im April 2005). Gemäß dem Gutachten "Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanzuströmungen im Stadtgebiet Bochum" sind in diesem Bereich nach dem bisherigen Kenntnisstand kritische, aus dem Steinkohlengiebigkeit stammende Methanzuströmungen nicht

Höhenplan Straßengradiente



Legende

- Gradiente, gepl. Höhe der Fahrbahn in der Straßenachse
- Erdabtrag
- Erdauftrag

Dieser Plan ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 448 II, den der Rat der Stadt Bochum in der öffentlichen Sitzung am 28.07.2010 (TOP Nr. 1.1.1...) als Satzung beschlossen hat.

Bochum, den 29.01.2010

Die Oberbürgermeisterin Schriftführer

Der Bebauungsplan Nr. 448 II
- Krockhausstraße -
besteht aus dem Grundrissplan und dem
Höhenplan (Straßengradiente)

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 448 II
- Krockhausstraße - Blatt 2 (2)

Entwurfassung 01. September 2008

Anlage 3.2

INDEX	DATUM	GEZEICHNET	ÄNDERUNGSBEMERKUNGEN

Entwurfsplanung

	BAUPLAN GMBH WAGNER + PARTNER	Bearb. Wenz / Mach.
Schwarzfächelstr. 104	45883 Gelsenkirchen	45883 Gelsenkirchen
		Tel. 0209 / 12029-0
		Datum 30.07.2008

Auftraggeber
 E.ON AG Bruchstr. 5c
45883 Gelsenkirchen, Tel. 02 09 - 389 54 21

Maßnahme
**Bebauungsplan Nr. 448 Teil II
Krockhausstraße**

Planbezeichnung
Höhenplan
Straßengradiente
Maßstab: 1 : 250/25

Plan.- Nr. **H 2**